

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 411 - 412

Wenn ein Domicilwechsel sich zur Verfallzeit in den Händen des Domiciliaten befand, somit der Protesterhebung bei diesem behufs Erhaltung der Wechselrechte gegen den Acceptanten nicht erforderlich war, so ist, wenn der Wechsel nach der Verfallzeit vom Domiciliaten an einen Dritten weiter girirt wurde, auch dieser von dem Nachweise einer solchen Protestlevirung entbunden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 49.

Wenn ein Domicilwechsel sich zur Verfallzeit in den Händen des Domiciliaten befand, somit die Protesterhebung bei diesem behufs Erhaltung der Wechselrechte gegen den Acceptanten nicht erforderlich war, so ist, wenn der Wechsel nach der Verfallzeit vom Domiciliaten an einen Dritten weiter girirt wurde, auch dieser von dem Nachweise einer solchen Protestlevirung entbunden.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 29. Januar 1862, Z. 156. Allg. österr. Gerichtszeitung S. 429 und Gerichtshalle S. 316 und 401.)

Die Wechselklage des Anton Hofner vom 10. October 1861 gegen den Acceptanten Leopold Stein wurde vom Landesgerichte Brünn abgewiesen, da der Klagewechsel ein domicilirter sei und die rechtzeitige Protesterhebung verabsäumt wurde, daher der wechselrechtliche Anspruch gegen den Acceptanten nach Art. 43. der Wechselordnung erloschen sei. In der Recurschrift bekämpft Kläger diese Motivirung, indem er anführt, daß es ungeachtet dessen, daß der Klagewechsel ein Domicilwechsel sei, zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten einer Protestlevirung Mangels Zahlung nicht bedürfe, weil zur Protestlevirungsfrist, d. i. vom 4. bis einschließlich 6. Juni 1861, der Domiciliat keine dritte vom Acceptanten und Wechselinhaber verschiedene Person, sondern der Wechselinhaber und Remittent J. Fellner selbst war. Der Wechsel sei nämlich erst am 4. October 1861 von Fellner an A. Hofner girirt worden, und wenn das Gesetz im Art. 43. die Protesterhebung beim Domiciliaten vorschreibt, so geschehe dieß nur aus dem Grunde, um den Wechselinhaber zu nöthigen, vor Allem die Zahlung beim Domiciliaten zu verlangen, damit der Acceptant die Wechseldeckung nicht zweimal, nämlich bei sich und dem Domiciliaten, bereit halten müsse. Dieß setze aber offenbar voraus, daß der Domiciliat eine vom Acceptanten und Wechselinhaber verschiedene Person sei, weil sonst für den Acceptanten die Nothwendigkeit einer zweimaligen Wechseldeckung nicht entstehen könne. J. Fellner wäre daher zur Aufrechterhaltung seines wechselrechtlichen Anspruches nicht verpflichtet gewesen, wider sich selbst den Protest erheben zu lassen. Blieb Fellner daher ungeachtet der unterlassenen Protestlevirung im Besitze des Wechselrechtes gegen den Acceptanten, so konnte er auch dasselbe am 4. October 1861 dem A. Hofner nach Art. 10. der Wechselordnung mittelst Giro übertragen, und sei daher auch dieser berechtigt, die übernommenen Wechselrechte geltend zu machen.

Das Brünner Oberlandesgericht wies den Recurs als unbegründet zurück, da nicht Fellner, sondern Hofner die Zahlungsaufgabe begehrt, und sich der Richter bei Beurtheilung des Rechtsverhältnisses

nicht auf den Standpunkt des früher zwischen Fellner und Stein bestandenen Rechtsverhältnisses stellen kann, sondern den gegenwärtigen Standpunkt festhalten müsse, in welchem A. Hofer als Wechselgläubiger und Fellner als Domiciliat erscheint. Es könne daher von der ausnahmslosen Bestimmung des Art. 43. nicht abgegangen werden, wenn auch der Domiciliat früher selbst Wechselinhaber wäre, zumal es dem Fellner freistand, wenn er das Wechselrecht auch seinen Nachmännern zu erhalten gesonnen war, den Protest bei sich selbst erheben zu lassen, wenngleich ihm derselbe in Ansehung seines Rechtsverhältnisses als überflüssige Formalität erschienen wäre.

Gegen diese Entscheidung ergriff Kläger den außerordentlichen Revisionsrecurs, sich auf den Art. 16. der Wechselordnung berufend, nach welchem im Falle, als ein Wechsel nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist weiter indossirt wird, der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen erlange.

Diesem Revisionsrecurse gab der oberste Gerichtshof statt und verfügte, die Zahlungsaufgabe zu erlassen.

Gründe: Der Richter hat bei Erlassung des Zahlungsauftrages nur den Inhalt des Wechsels und das zu berücksichtigen, was auf dem Wechsel selbst geschrieben erscheint; hiernach befand sich aber der Klagewechsel zur Verfallzeit im Besitze des Remittenten und zugleich Domiciliaten J. Fellner, welcher daher zur Erhaltung seiner Wechselrechte gegen den Acceptanten die Protestlevirung nicht nothwendig hatte, mithin konnte Fellner auch diese seine Wechselrechte gegen den Acceptanten durch das nach der Verfallzeit datirte Giro gemäß Art. 16. der Wechselordnung an den Indossatar und jetzigen Kläger übertragen, welcher daher dieselben Wechselrechte übernahm, die dem Fellner zustanden\*). Bg.

---

\*) Der obige Satz entspricht, wie in diesem Archive bereits öfter bemerkt wurde (IX. Bd. S. 245 und X. Bd. S. 30 b. u. 38 b.), einer constanten Spruchpraxis des österr. obersten Gerichtshofes. Die daraus gezogene Folgerung einer Identificirung des Wechselinhabers mit seinem Nachmanne läßt sich nicht bestreiten, wenn ein Domiciliat zugleich Wechselinhaber ist und die Berechtigung behalten soll, den Wechsel weiter zu begeben.

Dagegen ist in einem anderen Rechtsstreite eine ähnliche Identificirung des Giranten mit dem Giratar versucht und daraus eine nicht unbedenkliche Folgerung gezogen worden. In einem rechtzeitig erhobenen Proteste wurde nämlich nicht der Giratar, in dessen Händen der Wechsel zur Verfallzeit sich befand und in dessen Namen auch die Wechselklage angestrengt wurde, sondern der Girant als Requirerent, im eigenen und nicht im Vollmachtsnamen des Inhabers aufgeführt. Nichtsdestoweniger wurde mit Rücksicht darauf, daß Requirerent der unmittelbare Vormann des Wechseleigenthümers ist, den Originalwechsel in Händen hatte und, wie im Wechselprocesse erwiesen vorlag, mit einer Generalvollmacht des Giratars zur Eincastrung von Geld und Geldeswerth versehen war, der Protest als ein der gesetzlichen Anordnung gemäßer betrachtet (Entscheidung vom 12. Mai 1862, S. 2111. Allg. österr. Gerichtszeitung S. 501, Gerichtshalle S. 252).